

Betreibung – wie vorgehen?

In der Schweiz kann eine **Betreibung für eine beliebige Forderung gegen einen beliebigen (behaupteten) Schuldner einfach eingeleitet werden. Gerade Einzelfirmen oder KMU können davon empfindlich betroffen sein. Umso wichtiger ist es deshalb für die Betroffenen, im Betreibungsfall richtig zu agieren.**

Von einer **Betreibung** erfährt der Betroffene, wenn ihm der Zahlungsbefehl zugestellt wird. Der Zahlungsbefehl wird in der Regel dem Schuldner persönlich oder den Zeichnungsberechtigten zugestellt. Bei Geschäftsbetrieben kann die Zustellung aber auch an jeden Angestellten erfolgen (Art.

64 und 65 SchKG). Mitarbeiter sollten deshalb instruiert sein, was in einem solchen Fall zu tun ist.

Rechtsvorschlag gegen Zahlungsbefehl

Erstes und wichtigstes Verteidigungsmittel gegen eine **Betreibung** ist der **Rechtsvorschlag**. Diesen

Gegen den Zahlungsbefehl sollte man in jedem Fall einen Rechtsvorschlag erheben.





Mit dem Zahlungsbefehl erfährt man von einer Betreibung.

muss man spätestens innert 10 Tagen nach Erhalt des Zahlungsbefehls schriftlich oder mündlich beim Betreibungsamt erklären (Art. 74 SchKG). Unbesehen davon, ob die Forderung gerechtfertigt ist oder nicht, dürfte es ratsam sein, zunächst Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl zu erheben, um Zeit zu gewinnen. Um Probleme bei der Einhaltung der Frist zu vermeiden, sollte man den Rechtsvorschlag am besten gleich bei der Zustellung erklären. Ist die Forderung tatsächlich begründet, ist zu empfehlen, gleichzeitig mit dem Gläubiger das Gespräch zu suchen, um die Angelegenheit (und gegebenenfalls Abzahlung) gütlich zu regeln. Der Schuldner vermeidet so Kosten für weitere Inkassoschritte, die er zusätz-

lich zur Forderung am Ende wird bezahlen müssen. Besteht Unsicherheit über die Richtigkeit der Forderung oder ist sie bestritten, ist es sinnvoll, sich zu diesem Zeitpunkt juristisch über die Handlungsmöglichkeiten und Risiken beraten zu lassen.

Möglichkeiten des Gläubigers

Der Gläubiger muss den Rechtsvorschlag gerichtlich durch die Rechtsöffnung beseitigen, damit er die Betreibung fortsetzen kann. Dafür stehen ihm verschiedene Möglichkeiten offen. Ergibt sich die Forderung aus einem gerichtlichen Urteil, einem Vergleich oder aus einer schriftlichen Schuldanerkennung, kann er die Rechtsöffnung in einem relativ einfachen und kurzen schriftlichen Verfahren verlangen. Die Abwehrmöglichkeiten des Schuldners beschränken sich hier darauf, mit Urkunden die Zahlung, Stundung oder Verjährung geltend zu machen oder die Schuldanerkennung zu entkräften (Art. 81 und 82 SchKG). Als Schuldanerkennung gilt ein Dokument, in dem der Schuldner mit eigenerhändiger Unterschrift anerkannt hat, einen bestimmten oder bestimmbaren Betrag zu schulden.

Förderschmiede

Der Klassiker unter den Führungsausbildungen:

Führungsfachmann/-frau mit eidg. FA

für SKO Mitglieder zum Preis von CHF 9'800.–

Förderschmiede, Belpstrasse 11, 3007 Bern

Website: www.foerderschmiede.ch

E-Mail: info@foerderschmiede.ch

ANWALTSPOOL

Evelyne Suter ist Mitglied des SKO-Anwaltspools.

Ihre Spezialgebiete sind:

- **Vertrags- und Forderungsrecht**
- **Vollstreckungsverfahren nach SchKG**
- **Arbeitsbewilligungen für ausländisches Personal**

Der Anwaltspool ist ein SKO-Netzwerk von Rechtsanwältinnen, die Ihnen für kostenlose Erstberatungen in rechtlichen Spezialgebieten zur Verfügung stehen. Das Angebot ist kapazitätsabhängig und nach einer telefonischen Erstberatung von 30 Minuten zu reduzierten Stundenansätzen kostenpflichtig.

Hier erfahren Sie mehr zum Anwaltspool:

www.sko.ch/angebote/rechtsdienst/anwaltspool/

Zum Beispiel also der Mietvertrag für den monatlichen Mietzins oder auch ein unterzeichnetes Bestellformular, das auf eine Preisliste verweist. Eine Rechnung stellt hingegen keine Schuldanererkennung dar. Ohne Urteil, Vergleich oder Schuldanererkennung – beispielsweise bei Internetbestellungen – muss der Gläubiger die Forderung im ordentlichen Zivilverfahren gerichtlich feststellen lassen und kann nur so die Rechtsöffnung erwirken. Ist der Rechtsvorschlag erfolgreich beseitigt, kann der Gläubiger beim Betreibungsamt die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Ab hier bestehen nur noch äusserst eingeschränkte Möglichkeiten für den Schuldner, die Zwangsvollstreckung aufzuhalten. Es empfiehlt sich deshalb, möglichst zu Beginn des Betreibungsverfahrens die beschriebenen Rechtsbehelfe zu ergreifen und wenn nötig rechtliche Beratung einzuholen.

Vorgehen bei ungerechtfertigter Betreibung

Im Falle einer ungerechtfertigten Betreibung kann der Schuldner einerseits seine Einwände allenfalls

im Rechtsöffnungsverfahren vorbringen und die Betreibung bereits dort zu Fall bringen. Oder – falls die Rechtsöffnung gewährt wird –, kann er dagegen die sogenannte Aberkennungsklage ergreifen und die Forderung in einem ordentlichen Zivilprozess prüfen lassen (Art. 83 Abs. 2 SchKG). Andererseits kann der Schuldner mit der Aufhebungsklage jederzeit an das Gericht gelangen, ohne ein Rechtsöffnungsverfahren des Gläubigers abzuwarten, und den Nichtbestand der Forderung und damit die Aufhebung der Betreibung feststellen lassen (Art. 85a SchKG).

Löschung im Betreibungsregister

Die Löschung einer Betreibung im Register erfolgt von Amtes wegen nur im Falle einer erfolgreichen Aufhebungsklage. Daneben nimmt das Betreibungsamt eine Löschung nur auf Verlangen des Gläubigers vor. Der Schuldner selbst hat also keine Möglichkeit, die Löschung direkt beim Betreibungsamt zu verlangen, sondern muss den Gläubiger darum ersuchen. Aber auch, wenn die Forderung bezahlt sein sollte oder die Rechtsöffnung verweigert wurde, hat der Gläubiger keine Pflicht, der Löschung zuzustimmen. ●

EVELYNE SUTER

lic. iur. HSG, Rechtsanwältin; Partnerin in der Anwaltskanzlei Luginbühl Wernli + Partner, Bern



Tel. 031 300 37 00
es@lwp-law.ch
www.lwp-law.ch